

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle

Beckenstube 9
CH-8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch



Energieförderprogramm 2024

Fördersätze und Bedingungen

Stand: 3. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise	4
1.1	Finanzierung des Förderprogramms	4
1.2	Gesuchseinreichung	5
1.3	Empfehlungen an Eigentümer	5
1.4	Empfehlungen an Planer und ausführende Unternehmen	6
1.5	Verfahren	6
1.6	Kommunale Förderprogramme	6
2	Beratung	7
2.1	GEAK mit Beratungsbericht	7
3	Gebäudesanierung	8
3.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	8
3.2	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	11
3.3	Gebäudemodernisierungen nach Minergie	13
4	Neubauten	15
4.1	Minergie-Neubauten	15
5	Ersatz Wärmezeugung	16
5.1	Holzfeuerungen	16
5.2	Wärmepumpenanlagen	18
5.3	Anschlüsse an Wärmenetze	22
5.4	Wärmenetzprojekte	24
6	Solaranlagen	26
6.1	Thermische Solaranlagen für Mehrfamilienhäuser	26
6.2	Solarstromanlagen (Einmalvergütung)	27
6.3	Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch	28
6.4	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	28
7	Energieeffizienz	29
7.1	Komfortlüftungsanlagen	29
7.2	Energieeffizienz in Unternehmen	30
8	Elektromobilität	31
8.1	Erschliessung Ladeinfrastruktur	31
8.2	Bidirektionale Ladestation	32
9	Analysen und Studien	33
9.1	Machbarkeitsstudien	33
9.2	Energieanalysen in Unternehmen	34

10	Spezialanlagen	35
10.1	Wärme­kraft­kopplungsanlagen	35
10.2	Biogasanlagen	36
10.3	Spezialprojekte	37
11	Allgemeine Bestimmungen	38
12	Weitere Förderprogramme	40
12.1	ProKilowatt	40
12.2	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	40
12.3	Förderprogramme in der Landwirtschaft	40
13	Nützliche Adressen	41
13.1	Förderprogramme im Kanton Schaffhausen	41
13.2	Energieberatung im Kanton Schaffhausen	42
13.3	Weiterführende Informationen	43
13.4	Online-Tools	43
13.5	Energiefreundliche Hypotheken	43
13.6	Steuererleichterungen	44

1 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument beinhaltet sämtliche Förderprogramme des Kantons inklusive den Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden von der Energiefachstelle beantwortet:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen

E-Mail: energiefachstelle@sh.ch, Tel.: 052 632 76 37, Internet: <https://energie.sh.ch>

Fördergeldrechner

Der Fördergeldrechner zeigt Ihnen, mit welchen Förderbeiträgen Sie rechnen können. Sie finden ihn unter <https://energie.sh.ch> > Energieförderprogramm > Fördergeldrechner.

Gilt für Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile):

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant (siehe <https://www.geak.ch>). Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden

1.1 Finanzierung des Förderprogramms

Das Gebäudeprogramm



Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus kantonalen Fördermitteln. Damit der Kanton die Bundesmittel geltend machen kann, muss er sich an den Bedingungen des Bundes ausrichten.

1.2 Gesuchseinreichung

Fördergesuche werden seit 2021 über das Energieförderportal komplett online eingereicht. Die Projektabschlüsse von Gesuchen, die vor 2021 eingereicht worden sind, können weiterhin in Papierform eingereicht werden. Eine Einreichung über das Energieförderportal ist ebenfalls möglich.

Link Energieförderportal: <https://energiefoerderung.sh.ch/>

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselementen gelten noch nicht als Baubeginn.

1.3 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch einzureichen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde.
- Vor einer Gebäudesanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die Energiefachleute Schaffhausen EFSH beraten Sie gerne vor Ort. Die Adresse finden Sie in Kapitel 13.2. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 2.1.

1.4 Empfehlungen an Planer und ausführende Unternehmen

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch einzureichen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.

1.5 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Eigentümerschaft
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung Projektabschluss
5. a) Prüfung des Projektabschlusses
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Eigentümerschaft
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

1.6 Kommunale Förderprogramme

1.6.1 Politische Gemeinde Schaffhausen

Förderbeiträge der Stadt Schaffhausen werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten nur vom Kanton eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung. Darin sind die Beiträge der Stadt inbegriffen.

Gebäude im Eigentum der Stadt Schaffhausen erhalten keine städtischen Förderbeiträge.

1.6.2 Politische Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Thayngen

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung.

2 Beratung

2.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (**GEAK Plus**) für **bestehende Gebäude**.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone), einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

2.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant
Einmaliger Beitrag pro Objekt	Fr. 1'000	Fr. 1'500	Fr. 2'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Kosten.

2.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2005.
- Es muss ein GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) erstellt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen ist ein Gesuch für eine Energieanalyse für Unternehmen einzureichen.
- Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

2.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter <https://www.geak.ch> > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

3 Gebäudesanierung

3.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

3.1.1 Fördersätze

Dach	Fr. 50 pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen (Aussenklima) Wand und Boden im Erdreich	Fr. 50 pro m ² Dämmmaterial
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen (mind. 2 Klassen, mindestens Effizienzklasse C)	Fr. 30 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage (Dach, Fassade)	Fr. 30 pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Investitionskosten der geförderten Dämmmassnahmen (die Kosten für die Zusatzbeiträge können nicht angerechnet werden). Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens Fr. 2'000** erreichen. Ab 1'000 m² Bauteilfläche: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

Zusatzbeitrag bei Verbesserung nach GEAK-Effizienzklassen ab 1'000 m² EBF: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 50 Prozent reduziert.

Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000.

3.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile. Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind ebenfalls förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K).
Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;

- Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
 - Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.
 - Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden (siehe <https://energie.sh.ch> > Förderprogramm). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher.
Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Regelung für Fördergesuche, welche die **Stadt Schaffhausen** betreffen: Da der Beitrag der Stadt zum Förderbeitrag des Kantons dazugezählt wird, ist die Summe der beiden Beiträge massgebend. Beispiel: Der Kantonsbeitrag beträgt Fr. 8'000, der Beitrag der Stadt Fr. 4'000. Dies ergibt einen Förderbeitrag von Fr. 12'000. In diesem Fall muss also ein GEAK Plus erstellt und beigelegt werden.
- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
 - Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.
 - **Für den Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen gilt:**
 - Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
 - Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150 % des Grenzwerts für Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen.
 - **Für den Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage gilt:**
 - Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden. Die Solarstromanlage muss auf einer Fläche, die mit diesem Gesuch gefördert wird, installiert werden.
 - Der Zusatzbeitrag Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht mit dem Zusatzbeitrag Solarstromanlage bei Wärmepumpenanlagen kumulierbar.

3.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter <https://www.geak.ch> > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe <https://sh.ch> > Tiefbau Schaffhausen). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

3.1.4 Förderbeitrag Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Flächenbeiträge gemäss Kapitel 3.1.1 (d.h. ohne Zusatzbeiträge)		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt Fr. 50'000 pro Gesuch. Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.1.5 Förderbeitrag Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge gemäss Kapitel 3.1.1 (d.h. ohne Zusatzbeiträge)		-

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt Fr. 10'000 pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

3.1.6 Förderbeitrag Gemeinde Thayngen

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag Gemeinde	• 25 % der Flächenbeiträge gemäss Kapitel 3.1.1		

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt Fr. 10'000 pro Gesuch für die Flächenbeiträge. Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.2 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Förderung der Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen (Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz).

3.2.1 Fördersätze

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 60
Verbesserung um 3 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 80
Verbesserung um 4 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 100
Verbesserung um 5 oder 6 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 120
Zusatzbeitrag Gesamtsanierung GEAK-Klasse B/A	-	Fr. 20

Ab 1000 m² EBF: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 40 Prozent reduziert.

Mindestförderbeiträge: GEAK-Klasse B/B Fr. 35'000, GEAK-Klasse B/A Fr. 40'000.

GEAK-Klasse B/B bedeutet: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse B, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens Effizienzklasse B.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Das Gebäude muss nach der Sanierung bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse B und bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B erreichen.
- Massgeblich für die Bestimmung des Förderbeitrages ist die Verbesserung der Effizienzklasse bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz gegenüber dem Ausgangszustand. Beispiel: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Verbesserung um 3 Klassen. Die Mindestanforderung ist eine Verbesserung um je zwei Klassen.
- Nach der Sanierung darf weder ein fossiles Heizsystem noch eine Elektroheizung installiert sein.
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Dem Projektabschluss muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden.

- Bei Installation einer Wärmepumpe gilt: Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
- Bei Installation einer Holzfeuerung gilt: Für die Holzfeuerungsanlage müssen eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung vorliegen.
- Bei Installation einer thermischen Solaranlage gilt: Der Kollektor muss auf <https://www.kollektorliste.online/> aufgeführt sein (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

3.2.3 Förderbeitrag Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag Stadt Schaffhausen	50 % des kantonalen Beitrags gemäss Kapitel 3.2.1		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt Fr. 50'000 pro Gesuch. Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.2.4 Hinweise

- Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.

3.3 Gebäudemodernisierungen nach Minergie

Förderung von Gebäudemodernisierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-P oder Minergie-A.

3.3.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Zusätzlicher Beitrag pro m ² EBF	Fr. 100	Fr. 80	Fr. 40
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 6'000 plus Fr. 10 pro m ² EBF		

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 35'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist. Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

b) Minergie-P

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Zusätzlicher Beitrag pro m ² EBF	Fr. 155	Fr. 100	Fr. 65
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 6'000 plus Fr. 10 pro m ² EBF		

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 40'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist. Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Bei Minergie und Minergie-A gilt: Förderberechtigt sind Gebäude im Eigentum von Privaten, Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen oder Gemeinden. Für kantonale Vorhaben gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 11.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.

- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

3.3.3 Förderbeitrag Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag Stadt Schaffhausen	50 % des kantonalen Beitrags gemäss Kapitel 3.3.1		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt **Fr. 50'000** pro Gesuch. Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

4 Neubauten

4.1 Minergie-Neubauten

Förderung von Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie-P, SNBS 2.1 oder SIA-Effizienzpfad 2040.

4.1.1 Zertifizierungsbeiträge

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten bei den Standards Minergie-Basisstandard, Minergie-A und Minergie Qualitätssicherung Bau (MQS Bau).

4.1.2 Fördersätze Minergie-P

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 5'000	Fr. 5'000
Zusätzlicher Beitrag pro m ² EBF	Fr. 75	Fr. 45	Fr. 30
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 6'000 plus Fr. 10 pro m ² EBF		

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 20'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

4.1.3 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude im Eigentum von Privaten, Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen oder Gemeinden. Für kantonale Vorhaben gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 11.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Bei SNBS 2.1 (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) und SIA-Effizienzpfad 2040 gilt: Das Projekt ist zusätzlich nach dem Standard Minergie-P zu zertifizieren. Bei erfolgreicher Zusatzzertifizierung übernimmt der Kanton zusätzlich die Zertifizierungskosten für Minergie-P.

5 Ersatz Wärmeerzeugung

5.1 Holzfeuerungen

Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 5.4).

5.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 8'000	Fr. 14'000	Fr. 14'000
Bei automatischen Holzfeuerungen ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW	Fr. 250 pro kW _{th}		
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	Fr. 1'000		

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, beträgt der Förderbeitrag 30 Prozent der obigen Beiträge. Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** (Prozesswärme: maximal **25 Prozent**) der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen die Kosten für die Zusatzbeiträge Gebäudehülleneffizienz und Partikelabscheider können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Die bestehende Anlage muss demontiert werden. In der Gebäudekategorie Industrie/Gewerbe ist ein fossiles Zusatzheizsystem gestattet, sofern es nicht mehr als 50 % der erforderlichen Heizleistung abdeckt und somit nicht als Hauptheizsystem eingesetzt werden kann.

- Ebenfalls beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen für die Erzeugung von Prozesswärme für neue oder bestehende Gebäude.
- Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.
- Bis 70 kW Feuerungswärmeleistung gilt:
 - Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
 - Bei Holzheizkesseln gilt: Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird mit einer amtlichen Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme nachgewiesen.
 - Für die Holzfeuerungsanlage müssen eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung vorliegen. Stückholzfeuerungen müssen gemäss den Empfehlungen von Holzenergie Schweiz betrieben werden.
- Ab 70 kW Feuerungswärmeleistung gilt:
 - Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
 - Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte). Beim Ersatz einer Holzfeuerung kann auf QM Holzheizwerke verzichtet werden.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeenergieanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- **Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung:** Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
- **Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz:** Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen. Der Zusatzbeitrag kann nur beantragt werden, wenn für die entsprechende Massnahme nicht bereits im Rahmen des Förderprogramms Gebäudehüllensanierung ein Beitrag beantragt oder bezogen wurde.
- **Zusatzbeitrag Partikelabscheider:** Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60 % gewährleisten.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.1.3 Hinweise

Es wird empfohlen, beim Projektieren einer grösseren Holzfeuerung, zusätzlich die Erstellung einer **Wärmeerkopplung (WKK)** zu prüfen. Die Bedingungen einer zusätzlichen Förderung ist dem Kapitel 10.1 Wärmeerkopplungsanlagen zu entnehmen.

5.2 Wärmepumpenanlagen

Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 5.4).

5.2.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 10'000	Fr. 18'000	Fr. 18'000
Ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW	Fr. 300 pro kW _{th}		
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag Solarstromanlage	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, beträgt der Förderbeitrag 30 Prozent der obigen Beiträge. Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Zusatzbeitrag Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 20'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für die Zusatzbeiträge Gebäudehülleneffizienz und Solarstromanlage können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 3'000	Fr. 7'000	Fr. 7'000
Ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW	Fr. 200 pro kW _{th}		
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hyd- raulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag Solarstromanlage	-	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF

Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (Holzfeuerung, Wärmepumpe), sowie der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem, durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Zusatzbeitrag Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 20'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für die Zusatzbeiträge Gebäudehülleneffizienz und Solarstromanlage können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

5.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude oder für eine bestehende Wohnung ersetzen. Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Luft/Wasser-Wärmepumpen in Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur förderberechtigt, wenn eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) neu installiert, bereits vorhanden ist, oder auf mindestens 30 Watt pro Quadratmeter EBF erweitert wird.
- Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (Holzfeuerung, Wärmepumpe) durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe. Ebenfalls nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.

- Die bestehende Anlage muss demontiert werden. In der Gebäudekategorie Industrie/Gewerbe ist ein fossiles Zusatzheizsystem gestattet, sofern es nicht mehr als 50 % der erforderlichen Heizleistung abdeckt und somit nicht als Hauptheizsystem eingesetzt werden kann.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kW_{th}), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Wärmepumpen-System-Modul). Der Förderbeitrag wird erst nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt. Die Kosten für das Anlagezertifikat (380 Franken plus MWST) werden über das Förderprogramm finanziert und nicht in Rechnung gestellt. Bei einem Ersatz einer Wärmepumpe kann auf das Wärmepumpen-System-Modul verzichtet werden.
- Bei einer grösseren thermischen Nennleistung gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
 - b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Bohrfirmen mit Gütesiegel).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- **Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung:** Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
- **Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz:** Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen. Der Zusatzbeitrag kann nur beantragt werden, wenn für die entsprechende Massnahme nicht bereits im Rahmen des Förderprogramms Gebäudehüllensanierung ein Beitrag beantragt oder bezogen wurde.
- **Zusatzbeitrag Solarstromanlage:** Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) neu installiert beziehungsweise um mindestens 20 Watt erweitert werden. Der Zusatzbeitrag wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht mit dem Zusatzbeitrag Solarstromanlage des Programms Gebäudehüllensanierungen kumulierbar.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.2.3 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser), B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Erdwärmesonden: Wir empfehlen, die Eignung vorgängig unter <https://map.geo.sh.ch/> > Legende > Themen > Energie > Erdsonden > Karte „Eignung Erdsonden“ abzuklären. Kontaktperson Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer und Materialabbau: Frau Risler, Tel. 052 632 73 29, E-Mail sandra.risler@sh.ch. Die Formulare finden Sie unter www.sh.ch > im Suchfenster „Erdwärme“ eingeben > #Bereich „Erdwärme“.

5.3 Anschlüsse an Wärmenetze

5.3.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	Fr. 7'000	Fr. 12'000	Fr. 12'000
Ab 20 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	Fr. 75 pro kW Anschlussleistung		
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, beträgt der Förderbeitrag 50 Prozent der obigen Beiträge. Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.

Ab 20 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für den Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz können nicht angerechnet werden).

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Nach Inbetriebnahme der neuen Wärmeerzeugung darf weder ein fossiles Heizsystem noch eine Elektroheizung installiert sein.
- Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.

- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- **Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung:** Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
- **Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz:** Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen. Der Zusatzbeitrag kann nur beantragt werden, wenn für die entsprechende Massnahme nicht bereits im Rahmen des Förderprogramms Gebäudehüllensanierung ein Beitrag beantragt oder bezogen wurde.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.3.3 Förderbeitrag Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag Stadt Schaffhausen bei Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	50 % des kantonalen Beitrags gemäss Kapitel 5.3.1		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt Fr. 50'000 pro Gesuch. Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

5.4 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperaturwärmenetze wie auch Niedertemperaturwärmenetze bzw. Anergienetze.

5.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz ¹⁾	Fr. 200 pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen ²⁾	Fr. 50 pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 5'000 erreichen.

Ab 2'000 MWh/a: Bei allen darüber liegenden MWh wird der **Beitrag um 25 Prozent reduziert**.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

5.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an neu ans Wärmenetz angeschlossene Gebäude (bestehende Gebäude sowie Neubauten).
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sowie Produktionsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
 - b) Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs bewilligt werden. Falls die Fertigstellung eines grossen Wärmenetzes mehr als 5 Jahre benötigt und das Wärmenetz mit klaren örtlichen Abgrenzungen etappiert werden kann, können gestaffelte Gesuche akzeptiert werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.

- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

5.4.3 Hinweise

- Bei Anlagen ab einer geförderten Wärme von 200 MWh/a kann die Schlusszahlung frühestens nach dem ersten vollen Betriebsjahr erfolgen. Dazu sind im Energieförderportal die Felder im Register "Projekt" unter "Energiebilanz" zu aktualisieren. Der Projektabschluss kann jedoch bereits nach Installation der Anlage eingereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird eine Akontozahlung von maximal zwei Drittel des Förderbeitrags ausgelöst.
- Für Holzfeuerungen gilt zudem: Für die Schlusszahlung wird der Prüfbescheid Emissionskontrolle (LRV-Messung) benötigt. Das Qualitäts-Management-System für Holzheizwerke (QM Holzheizwerke) muss abgeschlossen sein.
- Es wird empfohlen, beim Projektieren einer grösseren Holzfeuerung, zusätzlich die Erstellung einer **Wärmeleistungskopplung (WKK)** zu prüfen. Die Bedingungen einer zusätzlichen Förderung ist dem Kapitel 10.1 Wärmeleistungskopplungsanlagen zu entnehmen.

6 Solaranlagen

6.1 Thermische Solaranlagen für Mehrfamilienhäuser

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen für **bestehende Mehrfamilienhäuser**.

6.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'500
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	Fr. 600 pro kW _{th}

Falls eine thermische Solaranlage ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 Prozent des obigen Beitrags.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für bestehende Mehrfamilienhäuser. Mehrfamilienhäuser gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen mit weniger als 2 kW thermischer Nennleistung werden nicht gefördert.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf <https://www.kollektorliste.online/> aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Dem Fördergesuch muss das Formular „Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)“ von Swissolar/EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.swissolar.ch> > Über Solarenergie > Solarwärme > Validierte Leistungsgarantie).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vorgeschrieben.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

6.2 Solarstromanlagen (Einmalvergütung)

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV)

Förderung für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 2 bis 100 kW. Die KLEIV setzt sich aus einem Leistungsbeitrag (Betrag pro installiertem kW) und, für Anlagen mit einer Leistung von 2 bis 5 kW, aus einem Grundbeitrag zusammen. Die KLEIV beträgt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV)

Förderung für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 100 kW. Die GREIV besteht aus einem Leistungsbeitrag (Betrag pro installiertem kW). Sie beträgt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Hohe Einmalzahlung (Hohe EIV) ohne Auktionen

Förderung für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW.

Neigungswinkelbonus

Zusätzliche Förderung zur Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, die einen Neigungswinkel von mindestens 75 Grad aufweisen.

Zuständig für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ist die Pronovo AG.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<https://pronovo.ch>

E-Mail: info@pronovo.ch

Tel.: 0848 014 014

Sie finden dort auch einen Förderbeitragsrechner.

Herkunftsnachweis (HKN)

Mit dem Herkunftsnachweis (HKN) wird gegenüber dem Endverbraucher Transparenz geschaffen. Mit HKN kann aufgezeigt werden, wie sich die Stromproduktion in der Schweiz zusammensetzt. Die HKN einer Solarstromanlage können optional veräussert werden. Das schweizerische Herkunftsnachweissystem wird von Pronovo betrieben.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: <https://pronovo.ch> > Herkunftsnachweise > Informationen zu HKN

Übersicht über die Einspeisevergütung für ins Netz eingespeiste Energie aus Solarstromanlagen und Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN): www.pvtarif.ch

6.3 Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt. Ab 2023 fördert der Bund grosse Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch bis zu einer Leistung von 150 kW mit höheren Beiträgen. Ab einer Leistung von 150 kW werden Anlagen ohne Eigenverbrauch mittels Auktionsverfahren gefördert.

6.4 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für netzgekoppelte Solarstromanlagen.

6.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 1'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

6.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen.
- Es werden ausschliesslich Neuanlagen gefördert (keine Anlagenerweiterungen).
- Die nutzbare Batteriekapazität muss mindestens 8 kWh betragen.
- Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.

7 Energieeffizienz

7.1 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in **bestehenden Gebäuden**.

7.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlung
Einmaliger Investitionsbeitrag	Fr. 3'500	Fr. 2'500 pro Whg.	Fr. 10 pro m ² EBF

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Lüftungssysteme mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sie müssen eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % erreichen und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme darf höchstens 0.28 W / (m³ h) betragen.
- Bei Wohnbauten müssen die Anforderungen der SIA Norm 382/5:2021 "Mechanische Lüftung in Wohngebäuden" eingehalten werden. Alle aktiv beheizten Räume müssen mit dem Volumenstrom gemäss der Norm mechanisch belüftet werden.
- Bei Nichtwohnbauten sind alle Räume mechanisch zu belüften, in welchen sich Personen dauernd aufhalten (inkl. Pausenräume, WC etc.).
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.2 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Ausgeschlossen sind Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden.

7.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über 10 Jahre gerechnet)	Fr. 30 pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über 10 Jahre gerechnet)	Fr. 10 pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der Förderbeitrag beträgt jährlich maximal Fr. 20'000 pro Betriebsstätte bzw. Unternehmensstandort im Kanton Schaffhausen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen. Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal Fr. 5'000) unterstützt.

7.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter <https://energie.sh.ch> > Energieförderprogramm erfolgen. Förderberechtigt sind zudem Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen ist nicht möglich. Produktionsanlagen sind nicht förderberechtigt. Nicht förderberechtigt sind Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht förderberechtigt.

8 Elektromobilität

8.1 Erschliessung Ladeinfrastruktur

Beitrag an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern, Industrie/Gewerbe und Bürogebäuden.

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	25 % der Investitionskosten

Beitrag an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Bauten der SIA-Gebäudekategorien I, III und IX (Mehrfamilienhäuser, Verwaltung, Industrie). Die kantonale Verwaltung ist nicht beitragsberechtigt.

Die Erschliessungskosten beinhalten die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs. Nicht zu den Erschliessungskosten gehören die Ladestationen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen.

8.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Realisierungsbeginn eingereicht werden.
- Beitragsberechtigt sind Installationen in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2019.

8.2 Bidirektionale Ladestation

Förderung von bidirektionalen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit gekoppelter Solarstromanlage von Wohngebäuden.

8.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Ladestation	Fr. 2'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

8.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre bidirektionale Gleichstrom-Ladestationen (DC) an privaten Parkplätzen von Ein- oder Mehrfamilienhäusern, welche mit einer Solarstromanlage im Eigenverbrauch gekoppelt sind.
- Pro Gebäude kann nur ein Gesuch eingereicht werden.
- Es werden ausschliesslich Neuanlagen gefördert.
- Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.
- Die bidirektionale Ladestation entspricht der Definition und Anforderungen Merkblatt SIA 2060:2020 Ausbaustufe D (ready to charge).
- Diese Förderkategorie ist mit Fr. 50'000, bzw. 25 Ladestationen, begrenzt. Entscheidend für die Berücksichtigung des Fördergesuchs ist das Einreichdatum.

9 Analysen und Studien

9.1 Machbarkeitsstudien

9.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
50 Prozent der Studienkosten	Fr. 20'000

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen sowie eine konkrete Realisierbarkeit eines Projektes im Kanton Schaffhausen aufzeigen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Unterstützt werden Studien in den Bereichen Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Kleinwasserkraftwerk, Abwärmenutzung, thermische Nutzung Rhein, Tiefengeothermie, Windenergie, Gesamtenergieversorgungskonzept (Gemeinde, Areal), Energieversorgungskonzept (Gebäude), Minergie-Areal oder SNBS-Areal, Minergie-P-Modernisierung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Mobilitätskonzept, Klimastrategie/Klimarisikostrategie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Auftraggeber.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Machbarkeitsstudie, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 60 Prozent der Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

9.1.3 Hinweise

Seit 1. März 2023 unterstützt der Bund mit dem Programm "EnergieSchweiz für Gemeinden" Machbarkeitsstudien im Auftrag von Gemeinden. Davon ausgenommen sind Machbarkeitsstudien im Fernwärmebereich. Projekte können zwischen 1. März und 31. Juni 2024 auf der Plattform <https://www.local-energy.swiss> eingereicht werden.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: <https://www.local-energy.swiss/kontakt>

9.2 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen und Institutionen. Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (<https://energie.sh.ch> > Gesetzliche Grundlagen > Grossverbraucher), ein Bericht der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), ein Bericht der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder ein PEIK-Energieberatungsbericht (<https://eb.peik.ch>).

9.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Gesamtkosten	Fr. 10'000

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA), eine Universalzielvereinbarung (UZV), eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bzw. der act oder ein PEIK-Energieberatungsbericht.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 80 Prozent der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt.

10 Spezialanlagen

10.1 Wärmekraftkopplungsanlagen

Förderung von Wärmekraftkopplungsanlagen, welche ausschliesslich erneuerbare Energieträger (z.B. Holz, vor Ort produziertes Biogas) nutzen. Landwirtschaftliche Wärmekraftkopplungsanlagen mit vor Ort produziertem Biogas werden gemäss Kapitel 10.2 Biogasanlagen gefördert.

10.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Beitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	Fr. 500 pro kW _{el}

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 250'000 pro Projekt.

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen. Der Ersatz bestehender Anlagen ist nicht beitragsberechtigt.
- Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 25 % betragen.
- Die Wärmekraftkopplungsanlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die elektrische Einspeiseleistung.
- Es sind nur Wärmekraftkopplungsanlagen beitragsberechtigt, welche ausschliesslich erneuerbare Energieträger (z.B. Holz, vor Ort produziertes Biogas) nutzen.
- Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen müssen mit einem Katalysator (3-Wege-Katalysator für Lambda-1-Motoren, Oxi-Katalysatoren zur Reduktion von CO bei Magermotoren) oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden.
- Eine Kumulierung mit einem anderen Förderprogramm ist möglich.

10.2 Biogasanlagen

Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit maximal 20 % Co-Substraten sowie von Biogasanlagen für die Direkteinspeisung ins Erdgasnetz.

10.2.1 Fördersätze landwirtschaftliche Biogasanlagen

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage (bis max. 20 % Co-Substraten)	Fr. 250'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

10.2.2 Fördersätze Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

Die Fördersätze richten sich nach den Ansätzen des Förderprogramms für Spezialprojekte.

10.2.3 Förderbedingungen landwirtschaftliche Biogasanlagen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neue Hofdünger-Biogasanlagen mit maximal 20 Prozent Co-Substraten auf Landwirtschaftsbetrieben. Die Zuführung von Hofdünger aus anderen Landwirtschaftsbetrieben ist erlaubt. Die Co-Substrate sollen vorwiegend aus der Region stammen.
- Eine Kumulierung mit Beiträgen des Bundes ist zulässig. Der kantonale Förderbeitrag wird soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 60 Prozent der Investitionskosten beträgt.

10.2.4 Förderbedingungen Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Nur Neuanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben oder Grüngutverwertungsbetrieben sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen oder an Kläranlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Beitragsberechtigt sind Biogasanlagen ab einer Leistung von 300'000 m³ Biogas pro Jahr.

10.2.5 Hinweise

Seit dem 1. Januar 2023 fördert der Bund Biogasanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<http://www.bfe.admin.ch/foerderung> > Erneuerbare Energien > Investitionsbeiträge Biomasse

E-Mail: IBB@bfe.admin.ch

10.3 Spezialprojekte

Förderung von Projekten, die erneuerbare Energien nutzen oder die Energieeffizienz steigern. Beispiele: Umstellung auf erneuerbare Energieträger in Gewächshäusern, Agri-Photovoltaik, Kundenparkplätze mit Solardach.

10.3.1 Fördersätze

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen. Es erfolgt eine individuelle Beurteilung.

10.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Bau- bzw. Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit einem innovativen Anlagenkonzept.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sowie Produktionsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens Fr. 15'000 betragen. Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen ist nicht möglich.

11 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Die Investitionen sind inkl. MWST anzugeben. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Ausnahmen: Minergie-Neubauten, Wärmenetzprojekte: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Für Vorhaben des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Vorhaben des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht förderberechtigt.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist jeweils auf das bewilligte Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf die Folgejahre verschoben werden.

12 Weitere Förderprogramme

12.1 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem Netzzuschlag. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich.

Weitere Informationen:

<https://prokw.ch/de/>

12.2 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

12.2.1 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen:

www.kaelteanlagen.klik.ch

12.3 Förderprogramme in der Landwirtschaft

AgroCleanTech bietet Förderprogramme in der Landwirtschaft an.

Weitere Informationen:

<https://www.agrocleantech.ch/de/> > Für Landwirte

13 Nützliche Adressen

13.1 Förderprogramme im Kanton Schaffhausen

Übersicht Förderprogramme	https://energie.sh.ch
Förderprogramm Kanton Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Baudepartement Energiefachstelle Beckenstube 9 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 76 37 E-Mail: energiefachstelle@sh.ch
Förderprogramm Stadt Schaffhausen	Sven Fitz Umwelt & Energie Stadtplanung Kirchhofplatz 19 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 52 20 E-Mail: sven.fitz@stsh.ch
Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Baureferat Neuhausen am Rheinfall Zentralstrasse 52 8212 Neuhausen am Rheinfall Bausekretariat Tel. 052 674 22 48 E-Mail: bausekretariat@neuhausen.ch www.neuhausen.ch
Förderprogramm Gemeinde Thayngen	Bauverwaltung Thayngen Hochbauamt Dorfstrasse 30 8240 Thayngen Tel. 052 645 04 21 E-Mail: bauverwaltung@thayngen.ch www.thayngen.ch
Förderprogramm Gemeinde Hemishofen	Gemeinde Hemishofen Unterdorf 6 8261 Hemishofen Tel. 052 741 13 16 E-Mail: kanzlei@hemishofen.ch www.hemishofen.ch

13.2 Energieberatung im Kanton Schaffhausen

13.2.1 Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Im Verein Energiefachleute Schaffhausen (EFSH) haben sich regionale Energiespezialisten aus den verschiedensten Fachrichtungen zusammengeschlossen.

Die Energiefachleute Schaffhausen bieten vor Ort Energieberatungen an.

Weitere Informationen und Kontakt:
Energiefachleute Schaffhausen EFSH
Telefon: 052 632 74 99
E-Mail: info@energiefachleute-schaffhausen.ch
Internet: www.energiefachleute-schaffhausen.ch

13.2.2 Kantonale Energiefachstelle

Bei der Energiefachstelle erhalten Sie Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen.

Kontakt:
Energiefachstelle
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@sh.ch
Internet: <https://energie.sh.ch>

13.2.3 SH POWER Kundenzentrum

Im SH POWER Kundenzentrum werden Ihre Fragen zu Strom, Gas, Wasser oder Elektromobilität beantwortet.

Kontakt:
SH POWER Kundenzentrum
Vordergasse 38
8200 Schaffhausen
Telefon: 0800 825 258
E-Mail: kundenservice@shpower.ch
Internet: www.shpower.ch

Öffnungszeiten: MO–MI und FR 08:00–17:00, DO 08:00–18:00

13.3 Weiterführende Informationen

Folgende Verbände und Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Energiefachleute Schaffhausen www.energifachleute-schaffhausen.ch
- ITS (Industrie- und Technozentrum Schaffhausen) www.its.sh.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch

Weitere Infos auf <https://energie.sh.ch>

Beachten Sie auch die Veranstaltungen auf www.energie-agenda.ch

13.4 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <https://www.buildster.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) <https://www.geak.ch>
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Energieeffizienz im Haushalt www.energybox.ch
- Solarrechner www.solar-toolbox.ch
www.polysunonline.ch

13.5 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

13.6 Steuererleichterungen

Nach geltendem Gesetz sind die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können daher bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Folgende Massnahmen gelten als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen:

- Massnahmen zur rationellen Energieverwendung;
- Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

Die entsprechenden Massnahmen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen im bestehenden Gebäude beziehen. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen in Neubauten einschliesslich die Aushöhlung von Altliegenschaften gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.

Die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sind nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens getätigt werden. Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens gelten besondere Bestimmungen.

Siehe auch Dienstanleitung „Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen“ (Kantonale Steuerverwaltung).